

## **Schriftliche Kleine Anfrage**

**der Abgeordneten Katja Suding, Dr. Kurt Duwe  
und Dr. Wieland Schinnenburg (FDP) vom 24.01.12**

### **und Antwort des Senats**

**Betr.: Fahrradplätze und Stellplätze für Kraftfahrzeuge**

*In § 48 Satz 1 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) heißt es: „Werden bauliche Anlagen sowie andere Anlagen, bei denen ein Zu- und Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, errichtet, sind Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie Fahrradplätze auf dem Grundstück oder, durch Baulast gesichert, auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe in geeigneter Beschaffenheit herzustellen oder nachzuweisen (notwendige Stellplätze und notwendige Fahrradplätze). Ihre Zahl und Größe richtet sich nach Art und Zahl der vorhandenen und zu erwartenden Kraftfahrzeuge und Fahrräder der ständigen Benutzerinnen und Benutzer und Besucherinnen und Besucher der Anlagen. (...)“ Weiter heißt es in § 49 Satz 1: „Die Verpflichtung nach § 48 wird durch Zahlung eines Ausgleichsbetrages an die Freie und Hansestadt Hamburg erfüllt, wenn notwendige Stellplätze oder notwendige Fahrradplätze nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten hergestellt oder nachgewiesen werden können. (...)“. In der Schriftlichen Kleinen Anfrage (Drs. 20/2009) der Abgeordneten Dr. Till Steffen und Olaf Duge (GAL) vom 1.11.2011 wurden vom Senat zu diesem Thema bereits einige Informationen bereitgestellt, aber unter anderem nicht zwischen Stellplätzen für Fahrräder und Kraftfahrzeuge unterschieden.*

*Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:*

Siehe Drs. 20/2009. Seit dem 1. April 2006 werden im Zuge der Entbürokratisierung Stellplätze und Fahrradplätze im Vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 61 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) von den Bauaufsichtsbehörden nicht mehr geprüft.

Das vereinfachte Verfahren wird insbesondere durchgeführt für die Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohngebäuden. Insofern liegen für Wohngebäude generell keine Angaben über die Anzahl von Stellplätzen und Fahrradplätzen vor.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

1. *Wie viele Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrradplätze wurden in den Jahren 2007 – 2011 in Hamburg tatsächlich durch Bauherren neu geschaffen (bitte nach Jahren, Bezirken und Art der Stellplätze (Fahrräder, Kfz) getrennt auführen)?*

Zur Frage, wie viele Stellplätze und Fahrradplätze tatsächlich vom Bauherrn hergestellt wurden, liegen keine Informationen vor, da die Bauherren nach § 77 Absatz 2 HBauO lediglich den Zeitpunkt der Aufnahme der Nutzung mitzuteilen haben. Eine Informationspflicht zu den tatsächlich hergestellten Stellplätzen und Fahrradplätzen ist gesetzlich nicht vorgeschrieben.

Bauüberwachungen durch die Bauaufsicht finden in der Regel nur stichprobenhaft statt; Statistiken über die tatsächlich hergestellten Folgeeinrichtungen (wie zum Beispiel Stellplätze und Fahrradplätze) werden im Rahmen der Überwachung nicht geführt. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

2. *Wie viele Stellplätze hätten nach § 48 HBauO in den Jahren 2007 – 2011 geschaffen werden müssen (bitte nach Jahren, Bezirken und Art der Stellplätze getrennt aufzuführen)?*
3. *Bei wie vielen Bauträgern wurde von der Schaffung der entsprechenden Stellplätze abgesehen (bitte nach Jahren, Bezirken und Art der Stellplätze getrennt aufzuführen)?*

Wie viele Stellplätze und Fahrradplätze nach § 48 HBauO für ein Bauvorhaben hergestellt werden müssen, wird in den jeweiligen Baugenehmigungsbescheiden des konzentrierten Baugenehmigungsverfahrens nach § 62 HBauO festgesetzt. Im Zeitraum 2007 bis 2011 wurden in Hamburg circa 15.000 Baugenehmigungen nach § 62 HBauO erteilt. Eine manuelle Überprüfung und Auswertung dieser Bescheide, inwieweit sie zur Beantwortung der Fragestellung relevant sind, ist in der für die Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

4. *Wie hoch waren die Einnahmen aus den Ausgleichsbeträgen nach § 49 HBauO in den Jahren 2007 – 2011 (bitte nach Ausgleichsbeträgen für Kraftfahrzeuge und Fahrradplätze und nach Jahren getrennt aufzuführen)?*

Zu den Einnahmen aus Ausgleichsbeträgen in den Jahren 2007 bis 2011 siehe Drs. 20/2009. Eine getrennte Erfassung der Stellplatzabgabe nach Kraftfahrzeug- und Fahrradstellplätzen erfolgt statistisch nicht und wäre nur über eine Auswertung aller Baugenehmigungsbescheide im erfragten Zeitraum (siehe Antworten zu 1. bis 3.) möglich. Dies ist in der zur Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

5. *Wie häufig wurde sowohl auf die Schaffung entsprechender Stellplätze als auch auf die Zahlung von Ausgleichsbeträgen verzichtet (bitte separat unter Angabe einer Begründung aufzuführen)?*

Siehe Antwort zu 2. und 3. sowie die Vorbemerkung.

6. *Wie viele Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrradplätze wurden in den Jahren 2007 – 2011 bei öffentlichen Baumaßnahmen der Freien und Hansestadt Hamburg geschaffen (bitte nach Jahren, Bezirken und Art der Stellplätze getrennt aufzuführen)?*

Soweit in der für die Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit ermittelbar, sind im Ergebnis einer Umfrage unter allen öffentlichen Bauträgern nachfolgende Plätze errichtet worden. Die nachstehende Aufstellung erhebt jedoch nicht den Anspruch auf Vollständigkeit.

Insbesondere hat beispielsweise Schulbau Hamburg (SBH) mitgeteilt, dass die Anzahl neu geschaffener oder veränderter Stellplätze von SBH nicht statistisch beziehungsweise zentral erfasst wird. Eine Auswertung müsste manuell in mehreren Hunderten Fällen erfolgen und sich über alle bei SBH vorhandenen Bauakten einschließlich Akten aus der Zeit vor der Gründung von SBH erstrecken, dies kann in der für die Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit nicht geleistet werden. Für alle Baumaßnahmen von SBH gilt in Bezug auf Stellplätze jedoch Folgendes:

Schulbau Hamburg (SBH) ist grundsätzlich verpflichtet, die Vorschriften der HBauO einzuhalten. Aus diesem Grund werden bei allen baulichen Änderungen und bei Nutzungsänderungen, die einen Mehrbedarf an Stell- und Fahrradplätzen hervorrufen, die erforderlichen auch hergestellt.

Die Bemessungswerte für den Bedarf richten sich nach den gültigen gesetzlichen Vorschriften.

Für bauliche Änderungen vor dem 7. Juni 2011 (entscheidend ist der Zeitpunkt der Antragstellung) werden die Bemessungswerte der Globalrichtlinie „Notwendige Stellplätze und notwendige Fahrradplätze“ aus dem Jahr 2002 – hier Anlage 1 Punkt 5

(Sportstätten) und Punkt 8 (Schulen und Bildungsstätten) herangezogen (gültig bis 1. August 2012).

Für bauliche Änderungen nach dem 7. Juni 2011 ist die Anzahl der erforderlichen Stell- und Fahrradplätze nach den Bemessungswerten der Fachanweisung „Notwendige Stellplätze und notwendige Fahrradplätze“ vom 7. Juni 2011 – hier Anlage 1 Punkt 8 (Schulen, Bildungsstätten, Kindertagesstätten) zu ermitteln.

Die Verpflichtung, die erforderlichen Stell- und Fahrradplätze zu schaffen, gilt im Übrigen für alle öffentlichen Bauträger grundsätzlich ebenso.

<b>Jahr</b>	<b>Bezirk</b>	<b>Baumaßnahme</b>	<b>Anzahl Stellplätze für Kraftfahrzeuge</b>	<b>Anzahl Fahrradplätze</b>
2007	Altona	Rettungswache Rissen	3	2
	Harburg	Freiwillige Feuerwehr u. Rettungswache Eißendorf	11	5
2008	Wandsbek	Feuer- und Rettungswache Sasel	5	5
2009	Eimsbüttel	Deutsches Klima Rechenzentrum Hamburg	12	50
	Hamburg-Nord	Rettungswache Ochsenzoll	3	2
	Harburg	Freiwillige Feuerwehr Neuenfelde Nord	8	5
2010	Hamburg-Nord	Polizeikommissariat 33, Wiesendamm	4	10
2011	Hamburg-Mitte	Deichtorhallen	60	-
	Altona	Zentrum für Optische Quantentechnologien	12	60
	Eimsbüttel	Sportanlage Lokstedter Steindamm 52	101	182
	Eimsbüttel	Staatliche Jugendmusikschule	2	6
	Hamburg-Nord	Polizeischießanlage, Braamkamp 3 a	26	18
	Wandsbek	Spielhaus Wandsbek	2	4